

# Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro 40.

23. Mai

1838.

## Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

In Betreff der Diöcesan-Schullehrer-Wittwenkassen, wie denn eine solche auch in der Diöcese Calw besteht, ist folgende Verfügung des K. evangelischen Consistoriums ergangen.

Man sieht sich durch mehrere eingekommene Gesuche von Mitgliedern der bestehenden Schullehrer-Wittwen-Kassen einzelner Diöcesen, die Auflösung derselben zu gestatten, veranlaßt, dem gemeinschaftlichen Oberamte nachstehende Weisungen in dieser Beziehung zu ertheilen.

Die meisten der Diöcesan-Wittwen-Kassen sind zwar in Folge der einleitenden Anordnung des §. 31 der Schulordnung vom  $\frac{25}{31}$  Dez. 1810 durch freien Willen der ursprünglichen Teilnehmer entstanden. Da aber der Zweck ihrer Errichtung sich nicht auf die Personen der ursprünglichen Teilnehmer, auf die Sicherung ihrer nachgelassenen Familien beschränkte, sondern eine fortdauernde, jedem künftigen Schullehrer des Bezirkes wenigstens zugängliche Anstalt im Interesse des Schulwesens dadurch gegründet werden woll-

te; da zu Sicherung dieses bleibenden Zwecks die Schullehrer der Diöcese Dehringer in den Statuten ihrer Wittwen-Kasse jeden nach Errichtung derselben zu einer Anstellung in der Diöcese gelangenden Schullehrer zum Eintritte in die Gesellschaft für verbunden erklärten, und da die Oberschulbehörde, als Vollzieherin der Schulordnung von 1810 in einem Erlasse an sämtliche Generalate vom 20. April 1815 den Dekanen aufgetragen hat, die Errichtung von Schullehrer-Wittwen-Anstalten und die Reorganisation der bestehenden nach dem Muster der Dehringer Statuten einzuleiten: so erscheinen wenigstens die hienach gebildeten Anstalten nicht als Vereine freiwilliger, sondern solcher Genossen welchen die Theilnahme durch ihr Amt geboten ist. Ueberhaupt ist das Charakteristische einer Wittwen-Kassengesellschaft, daß sie erst nach dem Tode des einzelnen Gesellschafters für diese wirksam ist. Sie wird daher durch den Tod oder Rücktritt des einzelnen Gesellschafters nicht aufgelöst, kann auch nicht durch den Beschluß der Mehrheit, sondern bloß durch einstimmigen Beschluß aller Mitglieder und mit Genehmigung der Oberschulbehörde, mit deren Genehmigung

auch die Errichtung der Gesellschaft zu Stande kam, aufgelöst werden, und nicht die einzelnen Genossen einer solchen im Sinne des §. 31 der Schulordnung und der Dehringer Statuten gebildeten Gesellschaft sind die Eigenthümer ihres Vermögens, sondern dieses gehört dem bleibenden Zwecke der Gesellschaft, welcher für sich selbst das Rechtssubjekt bildet. Die einzelnen Theilnehmer an einer solchen Wittwenanstalt können daher bei deren Auflösung nicht mehr als die volle Befriedigung ihrer statutenmäßigen Ansprüche, wenn das Vermögen der Anstalt so weit reicht aber keinen Theil an einem etwaigen Vermögensüberschusse verlangen. Vielmehr gehört ein solcher Ueberschuß dem Zwecke, für welchen die Anstalt bisher bestanden hat, und unterliegt dem Aufsichtsrechte der mit Wahrung dieses Zwecks beauftragten Behörden und den aus diesem Aufsichtsrechte fließenden Verfügungen. Nach der Auflösung einer Wittwenanstalt würde ihr Ueberschuß zu einem dem ursprünglichen möglichst nahe kommenden Zwecke, etwa zu Abreichung von Unterstützungen an besonders dürftige Hinterbliebene von Volksschullehrern und zwar, bei sonst gleichen Umständen, an solche aus denjenigen Diöcesen, aus welchen die Ueberschüsse herrühren, zu verwenden und dieselben unter dieser Voraussetzung zu einem Fonds zu vereinigen seyn, der entweder unter der Aufsicht des evangelischen Consistoriums besonders zu verwalten oder dessen Verwaltung mit derjenigen der allgemeinen Wittwenanstalt zu vereinigen seyn würde.

Diesen Grundsätzen gemäß wird, nachdem das neue Schulgesetz für die Schulmeisters-Wittwen besser und umfassender, als dieses durch die Diöcesan-Anstalten je geschehen konnte, gesorgt hat, dem gemeinschaftlichen Oberamt aufgetragen, die Auflösung jener Kassen, sofern sie von sämtlichen Aktivgenossen gewünscht wird, einzuleiten.

Zu diesem Behufe will man hiemit

1) die bisher in den meisten Statuten solcher Anstalten in Folge des Consistorial-Erlasses vom 20. April 1813 aufgenommene Bestimmung, wornach alle in einer Diöcese neu zur Anstellung gelangende Schullehrer in die Wittwenanstalt einzutreten verbunden sind, wegen gänzlicher Veränderung in den wesentlichen Voraussetzungen, wenn es noch

nicht geschehen, auffer Wirksamkeit gesetzt haben.

2) Falls die Auflösung einer solchen Kasse von sämtlichen Theilhabern gewünscht wird, ist zu untersuchen, ob der Fonds derselben zu Befriedigung der Aktiv, und Passivgenossen zureiche, wenn jenen ihre Einlagen und Beiträge, etwa mit Hinzufügung einfacher Zinse zu 4 pEt. zurückerstattet, diesen die ihnen gebührende Pension aus dem übrigbleibenden Fonds jährlich abgereicht wird, indem im Verneinungsfalle die Einen wie die Anderen sich wegen Unzulänglichkeit der Masse zu einer verhältnismäßigen Herabsetzung ihrer Ansprüche verstehen müßten.

Der nach diesen Grundsätzen gefertigte Auflösungs-Entwurf ist dem Consistorium unter Angabe sämtlicher Aktiv, und Passivgenossen und Beilegung der Statuten und bisherigen Verwaltungsrechnungen der Anstalt zur Genehmigung vorzulegen.

3) Sind die Theilnehmer einer Kasse, solange die Auflösung wegen mangelnder Einwilligung derselben nicht zu Stande kommt, mit allem Fleiße und Nachdrucke anzuhalten, die ihnen gegen die Anstalt obliegenden Leistungen jedes Jahr vollständig zu entrichten.

Hienach hat nun das gemeinschaftliche Oberamt das Weitere vorzulehren, die Mitglieder der Diöcesan-Schullehrerwittwen-Kasse, wo eine solche besteht, zu einer Versammlung und Beschlußnahme über den Fortbestand oder die Auflösung derselben, so wie über die dem etwaigen Kassenüberschuß zu gebende Bestimmung zu veranlassen, und spätestens in 3 Monaten die gefaßten Beschlüsse mit gutächtlichem Berichte vorzulegen.

Stuttgart den 30. April 1838.

Dies wird nun den Mitgliedern der in disseitigem Bezirk bestehenden Schullehrer-Wittwen-Kasse vorläufig bekannt gemacht, bis sie zu einer Versammlung werden eingeladen werden, um sich über einen zu fassenden Beschuß zu berathen und zu vereinigen. Calw den 11. Mai 1838. K. gemeinschaftl. Oberamt. Gmelin. M. Fischer.

Oberamt Calw und Neuenbürg. (Straßenbau-Alford). Der Bau einer neuen Straße von Hirsau nach Kalmbach hat die höchste Genehmigung erhalten und die unterzeichneten Stellen sind beauftragt, diese Arbeiten gemeinschaftlich zu verakkordiren, wel-

Die sich auf folgende Summen belaufen:

Erdarbeiten 42,216 fl. 6 fr.  
Ehaussirung 19,139 fl. 54 fr.  
Durchlaß und Dohlenbauten 16,872 fl.  
24 fr.

Futtermauern 1,208 fl. 47 fr.

Nebenarbeiten 5,261 fl. 12 fr.

Unter Vorbehalt höherer Genehmigung,  
wird die erste Abtheilung dieser Baugeschäfte  
Donnerstags den 31. Mai d. J.

Morgens 10 Uhr

zu Hirsau, die zweite

Freitags den 1. Juni

Nachmittags 2 Uhr

zu Kalsbach durch die Unterzeichneten ver-  
akkordirt. An tüchtige Unternehmer, welche  
sich über Befähigung, Vermögen und über  
die erforderliche Kautionsleistung, durch obrig-  
keitlich beglaubigte Zeugnisse, auszuweisen  
vermögen, ergeht hiermit die Einladung da-  
zu, mit dem Anfügen, daß Pläne und Be-  
rechnungen täglich bei dem in Hirsau statio-  
nirten Bauführer eingesehen werden können.  
Den 16. Mai 1838. K. Oberamt Calw.  
Gmelin. K. Oberamt Neuenbürg. Schö-  
pfer. K. Strassenbau-Inspektion Nagold.  
Elaß.

Neuenbürg. Aus dem Fonds des Ca-  
tharinenstifts in Wildbad sind gegen gericht-  
liche Versicherung 185 fl. auszuleihen.

K. Kameralamt. Pflüger.

Altbulach. (Gläubiger-Aufruf). Es hat  
sich ergeben, daß das Aktiv-Vermögen des  
Jg. Jakob Reutter, Tagelöhners dahier, zu  
Befriedigung sämtlicher Gläubiger dessel-  
ben, insoweit diese zur Kenntniß der Obriq-  
keit gekommen sind, zureicht. Um jedoch die  
Verweisung der Schulden mit mehr Sicher-  
heit vornehmen zu können, werden hiemit  
auch die unbekanntenen Gläubiger des Reutter  
aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Ta-  
gen bei dem Schuldheissenamt dahier zur  
Anzeige zu bringen, indem sie ausserdem  
bei erwähntem Geschäft unberücksichtigt blei-  
ben würden. Den 12e May 1838.

Schuldheiß und Gemeinderath.

Vt. Amtsnotar in Teinach. Dertinger.

Eollbach. (Gebäude und Felder Ver-  
kauf). Dem Jakob Friedrich Holzäpfel,  
Lammwirth in Eollbach, werden hiemit, K.

Oberamtsgerichtlichem Auftrage zufolge, zum  
Verkauf ausgesetzt und kommen am

Donnerstag den 7. Juni

Vormittags 9 Uhr

auf dem hiesigen Rathszimmer in den öffent-  
lichen Aufstreich:

Eine zweistöckige WirthschaftsBehausung  
mit Keller an der Wildbader Straße,  
circa 3 Mrg.  $\frac{1}{2}$  Brtl. Bau- und  
Wehesfeld und 1 Mrg. Wiesen.

Liebhaber, welche indessen mit dem Güter-  
pfleger, ref. Schuldheiß Bertsch, das Anwe-  
sen besichtigen können, ladet man hiemit auf  
obigen Tag ein, und von Auswärtigen ver-  
langt man obrigkeitliche Zeugnisse. Den 1.  
Mai 1838. Gemeinderath.

### Außeramtliche Gegenstände.

Gültlingen, Ober-Amts Nagold.  
(Holzverkauf). Aus dem Kommun-Wald,  
(Oberholz genannt) zwischen Gültlingen und  
Stammheim liegend, werden am

Samstag den 26. Mai d. J.

gegen baare Bezahlung ungefähr 35 Stück  
starke Holländer-Tannen im Aufstreich ver-  
kauft, dieselben halten über dem Stock  $2\frac{1}{2}$   
bis 4' und in der Länge 60 bis 90'. Die  
Verkaufs-Verhandlung geschieht an gedach-  
tem Tag Vormittags 10 Uhr in gemeldetem  
Wald, die Tannen können aber bis dahin  
täglich eingesehen werden, und der Kommun-  
Waldschütz wird solche vorzeigen.

Die Ortsvorsteher werden gehorsamst ge-  
beten, dies in ihrer Gemeinde gefälligst be-  
kannt machen zu wollen, und die Herren  
Kaufsliebhaber höflichst ersucht, sich bei die-  
sem Verkauf gefälligst einzufinden. Nach

Auftrag des Gemeinderaths:

Schuldheiß Mohr.

Liebenzell. (Eröffnung des obern  
Bades). Den 27. Mai werde ich mein Bad  
eröffnen, das ich zum gefälligen Zuspruch ge-  
horsamst empfehle. Fr. Zoller j. v. B.

Calw. (Waaren-Geschäfts-Empfehlung).  
Indem der Unterzeichnete hiemit zur Kennt-  
niß bringt, daß er seinen bisherigen Wohn-  
ort in Gültlingen verlassen habe, macht er  
zugleich die ergebenste Anzeige von seinem  
dahier in dem Hause des Herrn Bierbrauer  
Rüfle begründeten Waarengeschäft, und

empfehlte sein Lager in allen Sorten Guß- und geschmiedet Eisen auch kleinen Eisenwaaren, so wie in Spezerei und andern dahin einschlagenden Artikeln.

Er sichert neben billigen Preisen gute Bedienung zu, und empfiehlt sich zu geneigter Abnahme bestens. Kfm. Fr. Müller.

Spindlershof bei Altburg. (Holzverkauf). Carl Kalmbach verkauft 100 Stück tanne Holz in seinem Wald vom 40r bis auf den 70r, welches sich zu Floß- oder Bauholz eignet.

Am Pfingstmontag den 4. Juni d. J. Nachmittags 1 Uhr wird der Verkauf im Hirsch in Altburg vorgenommen werden.

Es werden die Herren Ortsvorsteher gebeten, dieses bekannt zu machen.

Wildberg. Buchbinder Stälin nimmt einen Lehrling an.

Calw. Der Unterzeichnete nimmt einen ordentlich erzogenen Jungen in die Lehre.

B. Zahn, Tuchmacher.

Calw. Die Direktion der allgemeinen Rentenanstalt macht hiemit bekannt, daß, wer von heute an, bis Ende Juli d. J. den Betrag von wenigstens 100 fl. — sei es in einer ganzen oder in mehreren theilweisen Aktien, einlegt, von je vollen 100 fl. 2 pEt. als Zinsvergütung abzuziehen, mithin statt 100 fl. nur 98 fl. zu entrichten, wer aber im August und September d. J. einlegt, 1 pEt. abzuziehen, mithin statt 100 fl. je nur 99 fl. baar zu entrichten hat. Für Beiträge unter 100 fl. und für Einlagen in den letzten Einlagsmonaten Oktober und November, so wie von Zuzahlungen überhaupt, werden keine derlei Zinsvergütungen verwilligt. Daß bei der Rentenanstalt durchaus keine Eintrittsgebühren zu entrichten sind, ist bereits bekannt. Agent der Allgem. Rentenanstalt.

F. Georgii.

Calw. Einen beinahe noch ganz neuen Handkarren hat billigst zu verkaufen.

Ludw. Kempf, Bäcker.

Breitenberg. Den 4. Juni d. J. verkauft Martin Hamman Nachmittags 1 Uhr

in der Krone dahier sein ingehabtes Tagelohnergüttele im vordern Weiler, eine zweistöckige Behausung und Scheuer unter einem Dach nebst Holzgerechtigkeit,  $\frac{1}{2}$  Morg. Garten beim Haus, ungefähr  $5\frac{1}{2}$  Morg. Ackerfeld und  $1\frac{1}{2}$  Morg. Dorfwiesen in der besten Lage. Die löbl. Schuldheissenämter werden höflichst ersucht, dieses gehörig bekannt machen zu lassen. Auswärtige Liebhaber wollen sich mit Prädikats- und Vermögenszeugnissen versehen.

Mercklingen, D. N. Leonberg. (Eichenverkauf). Die hiesige Gemeinde wird am

Freitag den 1. Juni d. J.

Morgens 9 Uhr

in ihren zwischen Heimsheim und Malmsheim liegenden Waldungen 100 Stücke große auserlesene schöne Eichen verkaufen, und ladet Kaufs Liebhaber ein, bei der im Walde stattfindenden Verkaufsverhandlung sich einzufinden zu wollen. Den 21. Mai 1838.

Gemeinderath. Vorstand Holzinger.

Geld auszuleihen gegen gesetzliche Sicherheit: 350 fl. Pfleggeld bei Michael Psrommer in Weltenschwann.

Agembach. Georg Friedrich Reppler von hier ist willens seine auf Wildbader Markung an der kleinen Enz, ob der Eisensägmühl gelegenen 3 Morgen Wiesen, worauf sich eine Scheuer befindet, zu verkaufen oder zu verpachten, welches am

Pfingstmontag den 4. Juni d. J.

im Lamm dahier statthaben wird, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 11. Mai 1838.

Calw. Unterzeichneter ist gesonnen aus freier Hand seinen Baumgarten an der Altburger Staig und seinen Grasacker im Escher zu verkaufen. Kaufs lustige können einen Kauf mit mir abschließen.

Bolz, Siebmacher.

Calw. Schuhmacher Widmaier, Wt. hat bis Jakobi ihre Behausung zu vermieten.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, nämlich Mittwoch und Samstag und kostet halbjährig 45 kr. — Einrückungsgebühr die Linie  $1\frac{1}{2}$  kr.

Herausgeber und Drucker: Gustav Rivinius in Calw.